

Vertragspraxis in Italien

- No. 29 -

Klaus Malottke, Rechtsanwalt in Hannover

Der deutsch-italienische Handel und die bilateralen Geschäftsbeziehungen haben seit dem 2. Weltkrieg stetig zugenommen, wobei Deutschland bisher traditionell der wichtigste Handelspartner Italiens war, während Italien zwischenzeitlich nach Frankreich den zweiten Platz in der Exportstatistik der deutschen Industrie erreicht hat. Der Gesamtwert des Warenaustausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland (ohne die neuen Bundesländer) und Italien stieg 1990 gegenüber dem Vorjahr um 6,5 % von 105 auf 111,8 Mrd. DM, wobei sich der deutsche Export nach Italien auf den Wert von rund 60 Mrd. DM belief, während der italienische Export in die Bundesrepublik sich auf 51,8 Mrd. DM (nach 45,2 Mrd. DM im Vorjahr) erhöhte.

Laut Mitteilung der Deutsch-Italienischen Handelskammer hatten an dem Gesamtvolumen der deutsch-italienischen Ausfuhren Güter der gewerblichen Wirtschaft Anteile von 91 bzw. knapp 90%.

Diese Entwicklung bedeutet selbstverständlich auch eine Verstärkung der bilateralen Rechtsbeziehungen und -streitigkeiten. Im folgenden sollen wesentliche Fragen der deutsch-italienischen Rechtsgeschäfte kurz angesprochen werden.

Abschluß von Verträgen

Der größte Teil der abgewickelten Handelsgeschäfte unterfällt dem Gebiet des Schuldrechts; dieses wiederum behandelt in erster Linie den Vertrag.

Die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien werden vom Codice Civile (C.C.) geregelt, der die Grundlage für das gesamte italienische bürgerliche Handels- und Gesellschaftsrecht darstellt.

Grundsätzlich herrscht auch im italienischen Recht Vertragsfreiheit. Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zum deutschen Recht keine Unterscheidung zwischen dem

schuldrechtlichen Geschäft (Angebot und Annahme) und dem dinglichen Geschäft (Einigung und Übergabe) gemacht wird, so daß sich das Eigentum an einem Vertragsgegenstand bereits unmittelbar aus schuldrechtlichen Einigungen zwischen den Parteien herleitet.

Die Annahme eines Angebotes ist insofern von besonderer Bedeutung, als es für die Rechtsanwendung entscheidend auf den Ort der Annahme ankommt.

Wenn sich der Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und er dort von seinem italienischen Partner die Annahmeerklärung erhält, ist grundsätzlich auf die Vertragsbeziehungen deutsches Recht anwendbar.

Insoweit ist auf Art. 25 der "Vorschriften über das Recht im allgemeinen" zu verweisen, die das italienische internationale Privatrecht begründen:

"Aus Verträgen entstehende Schuldverhältnisse bestimmen sich, wenn die Vertragsschließenden ein gemeinsames Heimatrecht besitzen nach diesem, andernfalls nach dem Recht des Ortes, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist." Der Ort des Vertragsabschlusses ist also wesentliches Element der Vereinbarung, sowohl für das anzuwendende materielle Recht als auch für die Formerfordernisse einzelner Klauseln. So auch Art. 26: "Die Form von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von letztwilligen Verfügungen bestimmt sich nach dem Recht des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde".

Gefahrübergang bei Kauf

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Gefahrenübergang im Vergleich zum deutschen Recht in abweichender Weise geregelt ist. Wie bereits schon erwähnt, geht das italienische Zivilrecht gemäß Art. 1376 C.C. davon aus, daß Eigentum durch eine rechtmäßige zum Ausdruck gebrachte Einigung

der Parteien erworben wird, mithin nicht von der Übergabe des Vertragsgegenstandes abhängt.

Infolgedessen tritt der Gefahrenübergang also nicht mit der Übergabe der Ware ein, sondern bei Vertragsabschluß mit der Einigung, bzw. mit der Konkretisierung bei Gattungssachen.

Bei Verkauf der Ware gegen Dokumente geht die Gefahr jedoch mit der Übergabe der Ware an den Beförderer über. Eine weitere Durchbrechung des Prinzips des Vertragsabschlusses gilt beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt. Für diesen Fall geht die Gefahr durch Übergabe der Ware und nicht mit Einigung der Parteien über.

Eigentumsvorbehalt

Beim Eigentumsvorbehalt ist darüber hinaus zu beachten, daß im Gegensatz zum Schuldrecht das Sachenrecht dem Recht des Landes unterliegt, in welches die Ware geliefert wurde und daß die Frage des Eigentums systematisch dem Sachenrecht und nicht dem Schuldrecht unterzuordnen ist.

Dies bedeutet in der Praxis, daß es bei der Beantwortung der Eigentumsfrage nicht auf den Ort des Vertragsabschlusses ankommt, sondern darauf, wo sich die mit Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache endgültig befindet.

Um dieser Schwierigkeit aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich dringend, mit italienischen Geschäftspartnern eine gültige Vereinbarung über das für den vorliegenden Vertrag anzuwendende Recht zu treffen.

In diesem Zusammenhang muß beachtet werden, daß der nach deutschem Recht mögliche sogenannte verlängerte Eigentumsvorbehalt nach italienischem Zivilrecht wegen seiner Widersprüchlichkeit als nicht existent angesehen wird, da dem Käufer bereits vor Zahlung des vollen Kaufpreises eine eigentumsgleiche Stelle eingeräumt wird, da er berechtigt ist, die Ware weiter zu verarbeiten.

Zu beachten ist auch, daß die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts grundsätzlich nur schriftlich vorgenommen werden kann, allerdings auch eine schriftlich abgeschlossene Eigentumsvorbehaltsvereinbarung nur "inter partes" gilt, also etwa im Konkurs des Käufers gegenüber Dritten wertlos wäre, falls nicht bei der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts besondere Formerfordernisse je nach Art des verkauften Objektes eingehalten werden. Bei Verkauf beweglicher Sachen hat die Eigentumsvorbehaltsvereinbarung gegenüber dem Gläubiger des Verkäufers nur dann Gültigkeit, wenn sich dieser aus

einer Urkunde mit einem vor Pfändung oder Konkurs gesicherten Datum (*data certa*) ergibt. Das Datum einer privatschriftlichen Urkunde gilt erst dann als gesichert, wenn die Unterschrift notariell oder gerichtlich beglaubigt wurde. Auch ein auf dem Schriftstück (nicht dagegen auf einem Briefumschlag) angebrachter Poststempel bzw. eine Zollerklärung würde den Erfordernissen der "*data certa*" entsprechen.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch der gutgläubige Erwerb von unter Vorbehaltseigentum stehenden Gegenständen. Ein gutgläubiger Erwerb ist nach italienischem Recht in sehr weitgehender Weise möglich, selbst bei abhanden gekommenen sowie bei unentgeltlich erworbenen Sachen.

Hierbei nützt auch eine Vereinbarung mit "*data certa*" prinzipiell wenig. Beim Verkauf von Maschinen ist es allerdings möglich, die mit "*data certa*" versehene Eigentumsvorbehaltsvereinbarung in ein Register eintragen zu lassen, das bei der Geschäftsstelle des Landgerichts geführt wird, in dessen Bezirk die Maschinen aufgestellt werden, wobei die Definition von Maschinen sehr weit gefaßt ist.

Gewährleistungsansprüche

Bei Kaufverträgen gelten auch im italienischem Zivilrecht besondere Gewährleistungsansprüche des Käufers, die in den 1490 bis 1495 C.C. geregelt sind.

Dabei ist der Käufer grundsätzlich besser gestellt als nach deutschem Zivilrecht. Zunächst hat der Käufer entsprechend dem deutschen Recht gemäß Art.1492 C.C. das Wahlrecht der Auflösung des Vertrages gemäß Art.1453 ff. oder der Herabsetzung des Preises, wobei die getroffene Wahl im Falle einer gerichtlichen Klage unwiderruflich wird.

Voraussetzung ist, daß die gekaufte Sache mit Mängeln behaftet ist, die sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen oder ihren Wert in erheblicher Weise vermindern.

Eine Vereinbarung, mit der die Gewährleistung ausgeschlossen oder beschränkt wird, hat dann keine Wirkung, wenn der Verkäufer dem Käufer einen eventuellen Mangel der Sache böswillig verschwiegen hat.

Für den Fall, daß der Käufer die Aufhebung des Vertrages verlangt, ist ihm der Preis zurückzugewähren und sind ihm die für den Kauf rechtmäßig geleisteten Kosten und Zahlungen zu ersetzen (Art.1493 C.C.). Im Gegenzug hat der Käufer die Sache zurückzugeben, wenn diese nicht infolge Mangels untergegangen ist.

Der Verkäufer ist dem Käufer darüber hinaus zum Schadensersatz verpflichtet für den Fall, daß er nicht beweisen kann, daß er den Mangel der Sache ohne Verschulden nicht gekannt hat.

Der Schadensersatzanspruch beinhaltet auch die Schäden, die dem Käufer durch die Mängel der Sache entstanden sind.

Zu beachten ist allerdings, daß der Käufer das Recht auf Gewährleistung verliert, wenn er nicht innerhalb von acht Tagen ab der Feststellung des Schadens dem Verkäufer die Mängel anzeigt, wobei diese Bestimmung dispositiv ist, das heißt, von den Parteien vertraglich geändert werden kann.

Bei dem sogenannten Versandungsverkauf (Art.1511 C.C.) beginnt die Frist ab Zugang der Ware zu laufen.

Diese 8-tägige Frist ist allerdings unbeachtlich, falls der Verkäufer das Vorhandensein des Mangels anerkannt oder diesen Mangel verschwiegen hat.

Der Klaganspruch auf Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche verjährt im Gegensatz zu deutschem Recht in einem Jahr ab der Übergabe der Sache. Ein Käufer, der auf Vertragserfüllung verklagt wird, kann das Gewährleistungsrecht jedoch auch nach Ablauf dieser Frist als Einwendung geltend machen, falls er den Sachmangel innerhalb von acht Tagen ab Deckung und vor Ablauf eines Jahres ab Übergabe angezeigt hat.

Gemäß Art.1497 C.C. gelten die o.g. Bestimmungen auch für den Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften der Kaufsache.

Leistungsstörungen

Leistungsstörungen bei der Erfüllung von Verträgen im allgemeinen werden ähnlich wie im deutschen Recht unter die Begriffe Verzug und Unmöglichkeit subsumiert.

Dabei steht bei der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch den Schuldner der Gedanke des Schadensersatzes im Vordergrund, gemäß Art.1218 C.C. (responsabilità del debitore).

Voraussetzung für die Haftung des Schuldners ist seine Inverzugsetzung gemäß Art.1219 C.C., wobei diese durch Aufforderung oder durch Mahnung in schriftlicher Form zu erfolgen hat.

Eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn entweder die Verbindlichkeit auf einer unerlaubten

Handlung beruht oder der Schuldner schriftlich die Erfüllung verweigert hat sowie nach Eintritt der Fälligkeit, wenn die Leistung am Ort des Gläubigers zu bewirken ist.

Der aus dem Verzug herrührende Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verspätung hat sowohl den vom Gläubiger erlittenen Verlust wie auch den entgangenen Gewinn zu umfassen, soweit diese die unmittelbare und direkte Folge der Nichterfüllung oder Verspätung sind.

An die vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit knüpfen sich dieselben Folgen wie an den Verzug. Bei vom Schuldner nicht zu vertretender Unmöglichkeit erlischt die Verbindlichkeit gemäß 1256 C.C. vollständig.

Verzugszinsen

Im Gegensatz zum deutschen Recht können im Rahmen des Verzugsschadens vom Beklagten nicht die banküblichen Zinsen aus dem Hauptsachebetrag verlangt werden, sofern nicht der Kläger nachweist, daß er mindestens in Höhe der Klagesumme Bankkredit in Anspruch nimmt, für den er Zinsen in bestimmter Höhe zu leisten hat.

Vielmehr werden ab Fälligkeit der Verbindlichkeit seit dem 1.1.91 einheitlich 10 % Zinsen berechnet.

Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur dann, wenn sich der Schuldner vorher, etwa in einer von den Parteien abgeschlossenen Kaufvertragsvereinbarung, ausdrücklich verpflichtet hat, über die gesetzlichen Zinsen und Nebenkosten hinaus an den Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen zu leisten.

Daher empfiehlt es sich, in einer Vereinbarung mit einem italienischen Abnehmer für den Fall des Verzugs eine solche Klausel aufzunehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nach italienischem Recht bedürfen bestimmte, als "belastend" angesehene formularmäßige Vertragsklauseln einer besonderen Bestätigung seitens der anderen, vermutlich benachteiligten oder schwächeren Partei.

Diese muß in dem Vertrag ausdrücklich erklären, daß sie den betreffenden Klauseln zustimmt, erst dann werden diese bindend. Eine fehlende schriftliche Zustimmung macht die "lästigen Klauseln" unwirksam mit der Folge, daß nach der Rechtsprechung des

italienischen Kassationshofes sich auch die die Vertragsklauseln aufstellende Partei auf deren Unzulässigkeit berufen kann.

Die Unterzeichnung gedruckter Vertragsbestimmungen durch den Empfänger genügt also regelmäßig nicht, wenn die betreffenden Klauseln auf der Rückseite der Vertragsurkunde gedruckt erscheinen. Es empfiehlt sich daher, eine gesonderte einzelvertragliche Vereinbarung mit dem italienischen Abnehmer zu treffen, aus der hervorgeht, daß dieser die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des deutschen Exporteurs zur Kenntnis genommen hat und ausdrücklich akzeptiert.

Gerichtsstandsvereinbarungen

Gerichtsstandsvereinbarungen hinsichtlich der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts für die italienische Vertragspartei sind grundsätzlich unzulässig und nichtig. Ein italienischer Vertragspartner kann daher im Prinzip keinen ausschließlichen deutschen Gerichtsstand vereinbaren. Er bleibt immer noch in der Lage, trotz einer eventuellen entgegenstehenden Vereinbarung Klage vor einem italienischen Gericht aus dem Vertrag zu erheben.

Eine andere Frage ist, ob nicht doch entsprechende Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden sollten, da zumindest für den deutschen Vertragspartner die Möglichkeit besteht, auf schnellerem Wege vor einem Gericht der Bundesrepublik zu einem obsiegenden Urteil zu kommen und gegen die italienische Partei aus diesem Titel zu vollstrecken, etwa in das Vermögen dieser Partei, das sich in Deutschland befindet.

Zum anderen ist in der Praxis häufig festzustellen, daß italienische Vertragspartner durchaus mit der Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes einverstanden sind, allein schon aufgrund der im Vergleich zu italienischen Gerichten größeren Schnelligkeit deutscher Gerichte.

Wechsel

Eine weitere Möglichkeit, zur raschen Vollstreckung der Forderung zu gelangen, ist die Einforderung von Wechseln. Ein Wechsel mit bezahlten Gebühren kommt einem Gerichtsurteil gleich und kann sofort ohne Erhebung einer Wechselklage zur Vollstreckung präsentiert werden. Allerdings setzt dies voraus, daß die Herausgabe des Wechsels Zug um Zug gegen Zahlung der Forderung angeboten wird.

Darüber hinaus ist die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten zu beachten, so daß Wechselinhabern zu raten ist, den Wechsel unverzüglich vorzulegen bzw. die Vollstreckung einzuleiten.

Verfahrensrecht

Für den Fall des Nichtvorliegens einer Gerichtsstandsvereinbarung bliebe dem deutschen Exporteur nur die Möglichkeit, seine Forderung vor italienischen Zivilgerichten einzuklagen. Dies ist ein äußerst zeitraubendes Verfahren.

Infolge der chronischen Überlastung der Gerichte dauern derartige Verfahren wesentlich länger als vor deutschen Gerichten, es ist vor Erhalt eines Urteils in erster Instanz in der Regel mit Wartezeiten bis zu drei Jahren zu rechnen. Sämtliche Anlagen zur Klage müssen vor Gericht in italienischer Sprache abgefaßt oder auf Kosten der jeweiligen Parteien übersetzt werden. Dies führt dazu, daß ein deutscher Kläger während eines Klageverfahrens vor einem italienischen Gericht erhebliche Vorschußkosten zu leisten hat. Die oft beklagte lange Prozeßdauer ist auch darauf zurückzuführen, daß im Gegensatz zum deutschen Prozeßrecht eine Prozeßleitung durch den Richter praktisch fehlt.

Darüber hinaus ist das im deutschen Zivilprozeßrecht übliche Abwesenheitsverfahren, das mit dem Versäumnisurteil endet, ebenfalls in der vereinfachten deutschen Form im italienischen Prozeßrecht nicht existent. Der Kläger muß auch bei Abwesenheit des Beklagten seiner Beweislast in vollem Umfang nachkommen und den Prozeß mit allen Fristen und Formalien bis zur Endentscheidung absolvieren. Der schnellere Weg zur Erreichung eines vollstreckbaren Titels ist das gerichtliche Mahnverfahren (*decreto ingiuntivo*).

Voraussetzung ist allerdings, daß die Forderung des Antragstellers durch schriftliche Dokumente, etwa eine unterschriebene Bestellung, eine gegengezeichnete Rechnung, eine Empfangsbestätigung und dergleichen dokumentiert werden kann.

15. Mai 1991

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und

Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest,
Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg,
Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm,
Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto;
Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hong-
kong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.